



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

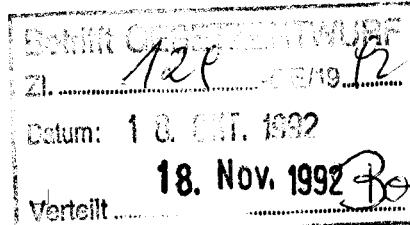
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.844/0-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

St. Blas. Kanzl.



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Irresberger

2724

76 003/19-IV/11/92/L
20. Oktober 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Waffengesetz 1986 geändert wird
(Waffengesetznovelle 1992);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

11. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.844/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für Inneres
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Irresberger	2724	76 003/19-IV/11/92/L 20. Oktober 1992
-------------	------	--

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992); Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine legistische Bemerkungen:

1. Selbständige Novellenbestimmungen (wie die vorgesehenen Art. II und III) sollten vermieden werden (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinien 66 und 75); dies gilt insbesondere auch für Inkrafttretensbestimmungen, die ebenso wie Übergangs- und Anpassungsbestimmungen in das Stammgesetz selbst einzufügen sind (Richtlinie 41; vgl. hiezu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91). An die Stelle der vorgesehenen Art. II und III sollten daher entsprechende Änderungen des Stammgesetzes treten, wodurch auch die Artikelgliederung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes hinfällig würde. (Die Einarbeitung des Art. II in das

- 2 -

Stammgesetz verdient den Vorzug vor einer ebenfalls denkbaren entsprechenden Änderung und Ergänzung des Waffengesetz-Übergangsrechts 1986 in der Fassung der Wiederverlautbarung BGBl.Nr. 443.)

2. Es wird angeregt, bei Bezugnahmen auf Paragraphen, Absätze usw. den bestimmten Artikel nicht zu verwenden (also nicht "Der § 11 ... lautet:", sondern "§ 11 ... lautet:" usw.).
3. Nach den Abkürzungen "Abs" und "lit" (nicht jedoch nach der Abkürzung "Z") wäre ein Punkt zu setzen (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 137).
4. Die Angabe der letzten Änderung eines Gesetzes sollte lediglich im Einleitungssatz einer Novelle (vgl. hiezu die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 124), nicht jedoch bei sonstigen Bezugnahmen erfolgen (so aber der vorliegende Entwurf in § 42 Abs. 2); vielmehr wäre klarzustellen, ob das betreffende Zitat die Stammfassung, eine durch eine bestimmte Novelle hergestellte Fassung oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinien 61 und 131). Auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer generellen Verweisungsbestimmung (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 62) wird hingewiesen.

II. Zu einzelnen der vorgesehenen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 10a):

Anstelle der Schaffung eines neuen § 10a sollten diejenigen Bestimmungen des Waffengesetzes, in denen auf die österreichische Staatsbürgerschaft abgestellt wird - es sind dies lediglich drei - entsprechend novelliert werden, sodaß es etwa in § 16 Abs. 2 "für österreichische Staatsbürger oder für Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei" und in § 17

- 3 -

Abs. 1 und 2 jeweils "die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer andern Vertragspartei ... besitzt" zu heißen hätte.

Zu Art. I Z 2:

In Abs. 1 Z 6 bis 8 wäre anstelle der Umschreibung mit den Worten "unter der Bezeichnung '...' bekannten ... Waffen" eine Umschreibung durch Angabe der waffenpolizeilich bedeutsamen Eigenschaften solcher Gegenstände (wie etwa in den Erläuterungen hinsichtlich des Begriffes "Elektroschockwaffen") vorzuziehen.

In Abs. 4 letzter Satz sollte das Wort "gilt" durch "ist anzuwenden" ersetzt werden. In Abs. 4 sollte vorgesehen werden, daß die Verpflichtung zur Ablieferung der verfallenen Gegenstände binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides im Bescheid auszusprechen ist. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Unverletzlichkeit des Eigentumsrechts wird auf das unten zum vorgesehenen § 11a Abs. 2 Gesagte verwiesen.

Zu Art. I Z 3 (§ 11a):

Abs. 1 letzter Satz sollte aus systematischen Gründen - die Erlaubtheit des Waffenbesitzes ist in diesem Fall offenbar nicht von einer Ausnahmebewilligung abhängig - nach § 11 Abs. 1 eingefügt werden.

Für Abs. 2 letzter Satz wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Zugleich hat sie dem Inhaber der Ausnahmebewilligung aufzutragen, binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die betroffenen Gegenstände sowie die Urkunden, mit denen hinsichtlich dieser Gegenstände Ausnahmen von Verboten nach § 11 Abs. 1 oder 3 bewilligt wurden, der Behörde abzuliefern."

- 4 -

In Abs. 3 Z 2 sollte es statt "[AVG]" vielmehr "- AVG" heißen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht handelt es sich beim vorgesehenen Abs. 2 um eine Enteignung. Eine solche ist nur dann zulässig, wenn sie zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels erforderlich ist. Es stellt sich daher die Frage, ob das Ziel, den Besitz grundsätzlich verbotender Waffen und gleichgestellter Gegenständen bei Personen, die unverläßlich sind oder keinen entsprechenden Bedarf nachweisen können, hintanzuhalten, auch auf andere Weise erreicht werden kann, etwa indem einer solchen Person der Nachweis ermöglicht wird, daß sie den betreffenden Gegenstand einer Person, die eine Ausnahmebewilligung besitzt oder (z.B. hinsichtlich der in Abs. 1 letzter Satz genannten Gegenstände) gar nicht benötigt, veräußert hat; derartiges sieht ja etwa § 20 Abs. 2 für die Fälle des Entzuges eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte vor. Über die angesprochene Erforderlichkeit im öffentlichen Interesse sollten entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

An das Ende des einzufügenden Paragraphen wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs.1):

Am Beginn und am Ende des neuzufassenden Absatzes sollte jeweils ein Anführungszeichen gesetzt werden.

Im letzten Halbsatz sollte die Wiederholung der Worte "ist von der Behörde" vermieden werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 20 Abs. 3):

Am Ende der Z 2 wäre nach dem Klammerausdruck ein Punkt zu setzen.

Zu Art. I Z 8 (§ 25):

Vor die Absatzbezeichnung des Abs. 1 wäre die Paragraphenbezeichnung "§ 25." zu setzen.

In Abs. 1 zweiter Satz ist die Verwendung des Wortes "dies" sprachlich unrichtig (es wäre auf die Aussage "... sind ... anzuwenden" zu beziehen); stattdessen hätte es "den Erwerb", allenfalls "diesen" zu heißen. Im dritten Satz hätte der nach dem Wort "Anzeige" gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu Abs. 3 zweiter Satz ist auf das zu § 11a Gesagte zu verweisen. Im letzten Satz sollte es statt "gilt" besser "ist anzuwenden" heißen. An das Ende dieses Absatzes wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

- 5 -

Zu Art. I Z 9 (§ 27 Abs. 2 bis 4):

Abs. 3 wirft die Frage auf, in welchen Fällen Persönlichkeiten ausländischen Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern vergleichbar sind; eine präzisere Formulierung wäre wünschenswert.

In Abs. 4 gibt die Wendung "die zuständige inländische Behörde oder ... die ... Grenzkontrollstelle" zu dem Bemerkung Anlaß, daß eine eindeutige Zuständigkeitsverteilung gegeben sein sollte; diese könnte darin bestehen, daß für anlässlich der Einreise zu erteilende Bewilligungen die Grenzkontrollstelle, für während des Aufenthaltes beantragte Bewilligungen die sonst zuständige inländische Behörde zuständig wäre. Die vorgesehene Regelung sollte entsprechend präzisiert werden.

An das Ende des Abs. 4 wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. I Z 12 (§§ 34 und 35):

§ 34 definiert den Ausdruck "Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes". Im Entwurf wird jedoch mehrfach (§§ 40 und 41) auch der Ausdruck "Waffenbehörden" verwendet. Falls es sich dabei um Begriffe verschiedenen Inhalts handeln soll, so sollte in § 34 der Begriff "Waffenbehörde" ebenfalls definiert, andernfalls durch den Ausdruck "Behörde" ersetzt werden.

In § 35 sollte im Lichte des Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG und des § 51 Abs. 1 VStG klargestellt werden, daß sich diese Bestimmung nicht auf Bescheide in einem Verwaltungsstrafverfahren erstreckt. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"§ 35. Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat, sofern es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung (§§ 37 und 38) handelt, die Sicherheitsdirektion zu entscheiden. Gegen ihre Bescheide ist eine Berufung nicht zulässig."

Zu Z 16 (§§ 40 bis 43):

Zu § 40:

§ 3 Z 12 des Datenschutzgesetzes definiert mit "Verwenden von Daten" das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen von Daten oder einen dieser Vorgänge.

Der vorgesehene Abs. 1 soll offensichtlich eine gesetzliche Ermächtigung zum Verwenden von Daten durch Waffenbehörden schaffen. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes kann jedoch gemäß den Erläuterungen der

- 6 -

Regierungsvorlage zum Datenschutzgesetz, 72 BlgNR 16.GP, nur eine solche sein, die "jede der Komponenten der Datenverarbeitung umfaßt und auch die zugelassenen Daten ausdrücklich bezeichnet". In Abs. 1 wären daher die zu verwendenden Datenarten taxativ zu umschreiben (und wäre allenfalls ein taxativer Datenartenkatalog aus dem vorgesehenen § 41 Abs. 1 zu übernehmen).

Abs. 2 zweiter Satz sollte, insofern sein Gehalt nach Berücksichtigung der vorigen Anregung nicht über den des Abs. 1 hinausginge, entfallen. In Abs. 2 dritter Satz sollte klargestellt werden, daß es sich nur um verfahrensbeteiligte Dritte handelt.

Zu § 41:

In Abs. 1 und 2 wäre im Sinne des zu § 40 Gesagten die Bezugnahme auf die "Maßgeblichkeit" der zu verarbeitenden Daten durch eine taxative Aufzählung (bzw. Umschreibung) der gegenständlichen Datenarten zu präzisieren. Es sollte ferner klargestellt werden, daß diese "zentrale Informationssammlung" keine zentrale Evidenz eines bestimmten Auftraggebers ist, sondern daß es sich tatsächlich um Einzeldateien handelt, wobei jede einzelne Waffenbehörde nur hinsichtlich ihrer Datei Auftraggeber ist, als dessen Dienstleister das do. Bundesministerium wirkt. Das in Abs. 2 erster Satz genannte "Benützen" der "Zentralen Informationssammlung" durch die Waffenbehörden darf daher nicht so verstanden werden, daß jede Waffenbehörde auf die Dateien der anderen Waffenbehörden zugreifen darf. Sollte jedoch dieser Satz so zu verstehen sein, daß es sich nur um Formen der zulässigen Amtshilfe handeln soll, die auf elektronischem Wege eröffnet werden sollen, wäre eine Klarstellung erforderlich.

In Abs. 1 wäre nach dem Wort "Berechtigung" ein Beistrich zu setzen.

- 7 -

In Abs. 2 zweiter Satz sollte - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, daß es sich nur um Übermittlungen im Einzelfall aufgrund konkreter rechtlich zulässiger Anfragen der genannten Behörden handelt. Nach dem Wort "Sicherheitsverwaltung" sollte ein Hinweis auf dessen Umschreibung in § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 565/1991, aufgenommen werden. Der letzte Satz des Abs. 2 wäre, da Datenübermittlungen immer auf ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen (die Erfordernisse hiefür wurden bereits zu § 40 Abs. 1 erwähnt) oder aufgrund eines Amtshilfeersuchens in konkreten Einzelfällen zurückzuführen sein müssen, zu streichen.

Abs. 3 kann wohl nur so verstanden werden, daß jede Waffenbehörde ausdrücklich gesetzlich dazu ermächtigt werden soll, die Information, ob der Name des Auskunftswerbers bei einer anderen Waffenbehörde gespeichert ist, zu ermitteln oder im elektronischen Wege übermittelt zu erhalten. Darüber hinausgehende Zugriffe können von dieser Bestimmung nicht erfaßt sein. Eine Klarstellung wäre erforderlich. Es wäre im übrigen in den Erläuterungen die sachliche Rechtfertigung dafür anzuführen (vgl. die Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 95), warum im Vergleich zu § 11 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes eine Besserstellung der Auskunftswerber vorgesehen ist.

Abs. 4 ordnet eine Sperrung der Daten für die Waffenbehörden als Auftraggeber an. Sind jedoch die Voraussetzungen für eine Speicherung der Daten weggefallen, so ist der Zugriff hierauf nicht bloß für den einzelnen Auftraggeber einer Datei, sondern schlechthin für alle Zugriffe - es sei denn, sie seien gesetzlich angeordnet - zu sperren. Es wird daher die Formulierung "... für alle Zugriffe zu sperren, ..." vorgeschlagen.

zu § 42:

- 8 -

In der geltenden Fassung des Waffengesetzes steht die Überschrift "Schluß- und Übergangsbestimmungen" vor § 40 und bezieht sich auf die §§ 40 bis 45, also insbesondere auch auf die Vollziehungsklausel des § 45. Da der Entwurf - was zu begrüßen ist - für den die Vollziehungsklausel enthaltenden § 43 eine eigene Überschrift vorsieht, erscheint die Überschrift "Schluß- und Übergangsbestimmungen" für § 42 unpassend.

Aus legistischen Gründen sollten weiters die Übergangsbestimmung des bisherigen § 41 Abs. 3 und die das Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen regelnde Bestimmung des bisherigen § 44 Abs. 2 nicht in einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Vielmehr empfiehlt es sich, anstelle der beiden Absätze des vorgesehenen § 42 jeweils einen eigenen Paragraphen vorzusehen.

Die Überschrift des Paragraphen, der den vorgesehenen § 42 Abs. 2 aufzunehmen hätte, könnte "Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen" oder "Unberührt bleibende gesetzliche Bestimmungen" lauten.

Die Überschrift des zur Aufnahme des § 42 Abs. 1 bestimmten Paragraphen müßte "Übergangsbestimmung" lauten.

Durch die im Entwurf vorgesehene Zusammenfassung der Bestimmungen des bisherigen § 41 Abs. 3 und des bisherigen § 44 Abs. 2 geriete die im geltenden § 42 enthaltene Übergangsbestimmung in Wegfall. Damit würde Art. I des anlässlich der Wiederverlautbarung des Waffengesetzes 1967 zum Waffengesetz-Übergangsrecht 1986 zusammengefaßten Übergangsrechts anlässlich von Novellen zum Waffengesetz 1967 unverständlich und gegenstandslos. Aus Anlaß der vorgesehenen Änderungen sollte daher auch das Waffengesetz-Übergangsrecht 1986 einer Bereinigung unterzogen werden, indem es unter gleichzeitiger Übernahme seiner noch

- 9 -

nicht gegenstandslosen Bestimmungen (sowie des Art. II der im Entwurf vorliegenden Novelle) in den um seinen Abs. 2 verringerten vorgesehenen § 42 formell aufgehoben wird.

Das Anführungszeichen am Ende des § 42 Abs. 2 hätte zu entfallen.

Zu § 43:

In Z 8 hätte es, entsprechend der geltenden Fassung der Vollziehungsklausel, statt "§ 38" vielmehr "§ 33" zu heißen. Dem letzten Satzteil der Z 8 wäre eine eigene Z 9 zu widmen; es wird jedoch angeregt, stattdessen alle Untergliederungen des vorgesehenen Paragraphen, in denen eine Vollziehung durch den Bundesminister für Inneres, sei es auch hinsichtlich einzelner Bestimmungen im Einvernehmen mit anderen Bundesministern, unter der letzten Ziffer des Paragraphen zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren:

- "4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich
- a) des § 11 Abs. 2 und 3, des § 31 Abs. 2 und des § 32 Z 2 lit. b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 - b) des § 33 ..."

Zu Art.II:

Das oben bei § 42 über eine Zusammenfassung von Übergangsrecht in einem Paragraphen des Stammgesetzes Gesagte gilt insbesondere auch für die in Art. II enthaltenen Übergangsregelungen. Diese könnten als Teil eines neuen Paragraphen des Stammgesetzes wie folgt lauten:

"() Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 in der bis zum 1. Mai 1993 [alternativ: in der bis zum in § .. (es folgt die Bezeichnung der Bestimmung, die das Inkrafttreten des neuen § 11a regelt) genannten Zeitpunkt] geltenden Fassung gelten als Ausnahmebewilligungen gemäß § 11a. Die Inhaber solcher Ausnahmebewilligungen sind bis zum 1. Mai 1994 auf ihre Verlänglichkeit und ihren Bedarf zu überprüfen."

- 10 -

Zu Art. III:

Im Sinne des einleitend (I.1.) Gesagten sollte die Inkrafttretensbestimmung in das zu novellierende Bundesgesetz selbst eingefügt werden.

III. Zu den Erläuterungen:

Zur Überschrift "Zu Art. I Z 11..." im Besonderen Teil darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich tatsächlich um Z 12 handelt.

Der Überschrift "Zu Art. I Z 14:" sollte entsprechend den übrigen Überschriften ein auf die neuzufassende Bestimmung hinweisender Klammerausdruck eingefügt werden.

Auch die in Art. I Z 11 und Art. I Z 15 vorgesehenen Bestimmungen sollten erläutert werden.

IV. Textgegenüberstellung

Dem Gesetzesentwurf wäre auch eine Textgegenüberstellung anzuschließen; es wird ersucht, in Hinkunft eine solche Textgegenüberstellung bereits dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, nicht fehlen zu lassen (vgl. die Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 91).

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

